

Merkblatt M09

Datenschutzbestimmungen

Stand: 25.11.2016

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Zweck | 1 |
| 2. Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| 3. Transferwege für den Datenaustausch..... | 4 |
| 4. Überwachung generell..... | 5 |
| 5. Einsatz von Überwachungsgeräten | 6 |
| 6. Videoüberwachung | 6 |
| 7. Auskunftspflicht..... | 7 |
| 8. Vollmacht..... | 7 |
| 8.1 Generalvollmachten | 7 |
| 8.2 Spezifische Vollmachten | 8 |
| 8.3 Einwilligung der betroffenen Person | 8 |
| 9. Link für weitere Informationen | 8 |

1. Zweck

Die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit ist für betreute Personen, über welche Daten beschafft, verarbeitet, aufbewahrt und weitergegeben werden, von grundlegender Bedeutung. Das vorliegende Merkblatt soll Einrichtungsleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung betreuen, Anwendungssicherheit hinsichtlich folgender Aspekte geben:

- den Austausch von Personendaten,
- den Anwendungsbereich von Vollmachten,
- den Einsatz von Überwachungsgeräten innerhalb der Häuser, der Zimmer, auf dem Einrichtungsareal und bei der Handy-Ortung.

Es geht dabei einerseits um den Datenschutz der betreuten Personen, andererseits aber auch um deren Sicherheit generell, insbesondere bezüglich Brandschutz. Beide Aspekte sind gegeneinander abzuwägen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen enthalten einschlägige Bestimmungen zum Datenschutz:

| | |
|---|---|
| Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0 | Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. |
|---|---|

| | |
|---|---|
| | <p>Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.</p> <p>2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.</p> |
| Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210 | <p>Art. 28 B. Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen /</p> <p>¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.</p> <p>² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p> |
| Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG; SR 830.1 | <p>Art. 47 Akteneinsicht</p> <p>¹ Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu: (...); b. den Parteien für die Daten, die sie benötigen, um einen Anspruch oder eine Verpflichtung nach einem Sozialversicherungsgesetz zu wahren oder zu erfüllen oder um ein Rechtsmittel gegen eine auf Grund desselben Gesetzes erlassene Verfügung geltend zu machen; (...).</p> |
| Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006, IFEG; SR 831.26 | <p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.</p> <p>Art. 7 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt.</p> <p>² Findet eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen Institution beteiligt, welche die Voraussetzungen</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Gesetz über den Datenschutz vom 09. November 1987; TG DSG; RB 170.7</p> | <p>nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt.</p> <p>2. Bearbeitung von Personendaten</p> <p>§ 4 Zulässigkeit</p> <p>¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.</p> <p>² Personendaten und die Art, wie sie bearbeitet werden, müssen für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein.</p> <p>³ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist.</p> <p>⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, sofern sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.</p> <p>§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe</p> <p>¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. <p>§ 13a Überwachungsgeräte</p> <p>¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird,2. die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden und |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>3. die Aufsichtsstellen gemäss § 17 vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurden.</p> <p>² Das Anbringen von Überwachungsgeräten wird von jenem öffentlichen Organ angeordnet, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.</p> <p>³ Das verantwortliche öffentliche Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es regelt die Zugangsberechtigung.</p> |
| <p>Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005, RRV Heimaufsicht; RB 850.71</p> | <p>§ 19 Kantonale Audits</p> <p>¹ Die Aufsichtsinstanzen orientieren sich am Wohl der betreuten Personen. Sie führen periodisch Audits durch und nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen;2. Überprüfung der Qualitätssicherung und internen Aufsicht;3. Überprüfung der Rechtsstellung der betreuten Personen;4. Befragung von betreuten Personen;5. Beratung und Befragung von Führungsorganen und Personal. <p>² Die Heime haben den Aufsichtsinstanzen auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die betreuten Personen, Personal und Betrieb zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie freien Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.</p> <p>³ Sie ermöglichen den betreuten Personen und dem Personal, sich unbeobachtet und frei zu äussern.</p> |

3. Transferwege für den Datenaustausch

Über die hier aufgeführten Wege dürfen sensible Personendaten ausgetauscht werden.

- Bei IT-Tools, wie z.B. der „Abrechnungssoftware für Betriebsbeiträge im Behindertenbereich“ (ASBB) kommen hinsichtlich des Einloggens dieselben strengen Sicherheitsstandards (zweifache Identifikation) wie beim E-Banking zur Anwendung. So gesicherte Tools können hinsichtlich des Transfers von Personendaten bedenkenlos verwendet werden, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass vor jedem Versand geprüft wird, ob der Empfänger das Datenmaterial auch erhalten darf. Dasselbe gilt für die Datenaustauschplattform „Bonsai“ des Kantons Thurgau, welche die Zusammenarbeit von

internen und externen Partner erlaubt. Die Authentisierung erfolgt bei diesem Tool via Benutzernamen / Passwort für interne Nutzung und zusätzlich mit mTAN über das Internet.

- Das Intranet des Kantons Thurgau, welches vom Amt für Informatik (Afl) betrieben wird und an dem auch externe Einrichtungen und Organisationen angeschlossen sind, gilt ebenfalls als sicher. Dies gilt zudem für den E-Mail-Verkehr über speziell gesicherte Konten (z.B. Health Info Net, HIN, vgl. www.hin.ch).
- Zum Schutz von persönlichen Daten ist es wichtig, sichere Passwörter zu haben – zum Einstieg in den Computer, in das E-Mail-Konto, für persönliche Webseiten und mehr. Ein sicheres Passwort sollte mindestens 8 Zeichen haben, Klein- und Grossbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen einschliessen und keine bekannten Wörter, Adresse, Geburtsdatum oder Telefonnummer enthalten.
- Faxgeräte gelten – mindestens noch mittelfristig – als sicher. Dies kann sich zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und dem Weg über verschiedene Internetanbieter (Provider) ändern.

Nicht sicher ist das normale Internet. Auf einen Datentransfer über diesen Weg sollte grundsätzlich verzichtet werden. Wenn aber doch, sollten nur verschlüsselte Informationen/Personendaten weitergegeben werden, z.B. mit Initialen. Anstelle von „Hans Moser“ z.B. H.M. und anstelle des ganzen Geburtsdatums (03.08.1950) z.B. nur der Jahrgang 1950, keine Versicherungsnummern etc. Sobald eine Person bestimmt oder bestimmbar ist, darf keine Sendung vorgenommen werden. In diesem Fall würde es sich um eine Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB handeln. E-Mails sollten grundsätzlich in einem objektiven, wertfreien und höflichen Ton verfasst werden, damit der Anreiz für eine Weiterverbreitung tief gehalten werden kann.

4. Überwachung generell

Der Datenschutz schützt in erster Linie das Persönlichkeitsrecht und somit Personen. Das Datenschutzgesetz erlaubt in § 13a unter gewissen Auflagen den Einsatz von Überwachungsgeräten, sofern diese den Schutz von Personen und Sachen bezwecken. Die Zweckmässigkeit muss immer gegeben sein, dabei muss der Schutzgedanke immer im Vordergrund stehen. Eine elektronische Überwachung ist nicht zulässig, solange eine persönliche Überwachung durch das Personal ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss jeweils gegeben sein. Die Überwachung darf auch nicht unnötig auf bestimmte Bereiche erweitert werden (z.B. Überwachung von WC-Anlagen und Hausflure etc.).

Die Überwachung von betroffenen Personengruppen muss differenziert beurteilt werden. Es bestehen grosse Unterschiede betreffend der Mitsprachefähigkeit von Menschen mit psychischer oder kognitiver Beeinträchtigung oder bei betagten Personen. Darauf ist individuell Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen gelten die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) vom 26. August 2014 betreffend Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Erwachsene.

Achtung!

Nicht passwortgeschützte Wireless LAN (WLAN) und Babyphone senden auf offenen Frequenzen, die von Dritten abgehört werden können.

5. Einsatz von Überwachungsgeräten

Folgende Geräte dürfen von Einrichtungen in folgenden Fällen angewendet werden:

| Geräte: | Anwendungsfälle: |
|---|---|
| Überwachung mit Kameras, mit Alarmmöglichkeit ins Pikettzimmer und/oder Signalübertragung auf ein Tablet, mit und ohne Aufzeichnung auf ein Speichermedium. | In Zimmern von bettlägerigen, unruhigen oder selbstgefährdenden Personen. In Isolierzimmern, geschlossenen Abteilungen, allgemeinen Räumlichkeiten, Treppenhäusern, in der Umgebung der Einrichtungen etc. Die Installation dient dem Schutz der betreffenden Personen. |
| Überwachung mit Abhörgeräten wie Babyphone, mit Alarmmöglichkeit ins Pikettzimmer und/oder Signalübertragung auf ein Tablet. | In Zimmern von bettlägerigen, unruhigen, selbstgefährdenden Personen. Die Installation dient dem Schutz der betreffenden Personen. |
| Überwachung mit Betteinlage und/oder Fussmatte, mit Alarmmöglichkeit ins Pikettzimmer und/oder Signalübertragung oder Kamerabild auf ein Tablet. | |
| Tür-Alarm | In Zimmern von überwachungsbedürftigen betreuten Personen. Nicht, um sie am Verlassen des Zimmers zu hindern, sondern um darauf aufmerksam zu machen. |
| Handy-Ortung | Um das Auffinden von verwirrten, desorientierten und dementen Personen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. |

6. Videoüberwachung

In diesem Bereich besteht eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wenn die Anwesenden nicht wissen, dass aufgenommen wird. Dem kann mit einem schriftlichen Hinweis

und/oder via optischer Anzeige, dass überwacht wird (z.B. mit rotem „Lämpli“), begegnet werden.

Die Überwachung von öffentliche Räumen ist in § 13a DSG TG geregelt. Die Löschauf-
lage nach 100 Tagen gilt auch für privat genutzte Räume.

Alle Einrichtungen haben die Verantwortlichkeiten hinsichtlich von Überwachungsan-
lagen intern zu regeln, indem eine verantwortliche Person ernannt werden muss, welche
die Einhaltung von § 13a DSG gewährleistet. Bei Aufzeichnungen ist dafür zu sorgen,
dass der Zugriff auf das Aufnahmegerät nur mittels Passwort erfolgen kann.

7. Auskunftspflicht

Dem kantonalen Sozialamt obliegt gemäss IFEG die Platz- respektive Angebotsplanung.
Diese kommt insbesondere bei Menschen mit schwerster körperlicher und kognitiver Be-
einträchtigung, bei Personen mit starker Verhaltensauffälligkeit sowie bei betagten und
dementen Personen zum Tragen. Zur Erfüllung dieses Auftrags ist das Sozialamt auf
Informationen über den Betreuungsbedarf, das Krankheitsbild, behinderungsbedingte
Einschränkungen etc. angewiesen. Gemäss § 8 DSG ist das Sozialamt dafür legitimiert.
Es kann z.B. bei den Sonderschulen oder anderen Einrichtungen, Behörden etc. Berichte
einfordern, um in einer Einrichtung für Erwachsene einen geeigneten Platz zu finden.

Die Weitergabe von Informationen von Heim zu Heim oder an andere Einrichtungen ist
dagegen nicht erlaubt, weil diese gemäss § 8 DSG keine öffentlichen Organe darstellen.

Anlässlich von Aufsichtsbesuchen oder bei der Abklärung von Beschwerden ist das So-
zialamt auf Informationen, insbesondere im Personalbereich, angewiesen. § 19 Abs. 2
RRV Heimaufsicht legitimiert die Aufsichtsinstanzen, sämtliche Unterlagen, inklusive Fi-
nanzdaten, in Papierform und digital, zu sichten. Dem entsprechend dürfen die Auf-
sichtspersonen insbesondere prüfen, ob das angestellte Personal die gesetzlichen An-
forderungen erfüllt.

Bei Nachfragen betreffend hoher Betreuungskosten von betreuten Personen aus ande-
ren Kantonen, ist das Sozialamt als IVSE-Verbindungsstelle befugt, dem Wohnsitzkanton
Auskunft in Form eines Nachweises über den Betreuungsbedarf (IBB-
Verdichtungsraaster) zu geben. Dasselbe gilt umgekehrt für ausserkantonale betreute Per-
sonen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, für deren Finanzierung der Kanton Thurgau zu-
ständig ist. Das Sozialamt kann über die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons
dieselben Auskünfte von der ausserkantonalen Einrichtung einfordern.

8. Vollmacht

8.1 Generalvollmachten

Grundlage dafür sind §§ 4 und 8 DSG. Mit Generalvollmachten sind in erster Linie Bei-
stände im Rahmen von umfassenden Beistandschaften (Art. 398 ZGB) oder direkten An-
gehörige ausgestattet.

8.2 Spezifische Vollmachten

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 390 ff. ZGB) verlangt, dass im konkreten Einzelfall jeweils eine Beistandschaft nach Mass angeordnet wird. Diese Form ist für involvierte Stellen einfacher, weil der spezifische Name des Amtes darin enthalten und die diesbezügliche Kompetenz somit eingeschränkt ist (Sozialversicherungszentrum, Sozialämter der Gemeinden etc.). Bei den Vollmachten besteht der „Grundsatz der Sparsamkeit“, der besagt, dass nicht mehr Daten als notwendig eingeholt werden dürfen. In dieser Form sind Auskünfte von Steuerämtern, Banken und Militärversicherungen nicht enthalten.

8.3 Einwilligung der betroffenen Person

Um das Risiko der Erfüllung eines Straftatbestandes zu minimieren empfiehlt es sich, wenn immer möglich vorgängig die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Dies natürlich nur, sofern im Einzelfall keine umfassende Beistandschaft angeordnet worden ist.

9. Link für weitere Informationen

Weitere Informationen über den Datenschutz können unter folgendem Link abgefragt werden: www.datenschutz-tg.ch.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat dieses Merkblatt im August 2016 eingesehen und genehmigt. Es wurde von der Heimkommission des Kantons Thurgau an der Sitzung vom 20. September 2016 beraten und verabschiedet. Dessen Anwendung wird den betroffenen Einrichtungen empfohlen.